

Die Riester-Rente – 2. Schicht

Die **2. Schicht** bildet die sogenannte Zusatzversorgung. Innerhalb dieser werden private **Riester-Renten** und die betriebliche Altersversorgung zusammengefasst. Im modularen Aufbau des deutschen Alterssicherungssystem also die erste Ergänzung zu der Basisversorgung.

Die Förderung besteht entweder aus der **Zahlung staatlicher Zulagen** und/oder in der steuerlichen Abzugsfähigkeit der von Ihnen geleisteten Beiträge, im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs.



Die **Riester-Rente** steht allerdings nicht allen offen. So sind **nur bestimmte Personengruppen** förderberechtigt. Etwa:

- **Pflichtversicherte** in der gesetzlichen Rentenversicherung
- **Pflichtversicherte** in der Alterssicherung der Landwirte
- **Beamte** und Empfänger von Amtsbezügen
- **Ehegatten von Begünstigten**, die nicht selbst zum förderberechtigten Personenkreis gehören

Versicherer, Banken, Bausparkassen und Fondsgesellschaften, die Riester-Verträge anbieten, müssen mit diesen Produkten bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllen (AltZertG), damit diese von der zuständige Stellen zertifiziert und somit als förderungsfähige Riester-Rente anerkannt werden. Zum Beispiel:

- **Mindestens die Summe der Beiträge** (Eigenleistung + Zulagen) zum Beginn der Rentenphase.
- **Leistungen** dürfen **frühestens ab dem 60. Lebensjahr** erbracht werden (Ausnahme: Berufsgruppen, bei denen die gesetzliche Rentenversicherung einen früheren Rentenbeginn vorsieht). Und eine einmalige Kapitalauszahlung von 30% des Vertragsguthabens ist ohne Verlust der Förderung möglich!
- Die Leistung muss als **lebenslange Rentenzahlung** erfolgen. Entweder direkt als Leibrente oder als Auszahlplan in Verbindung mit einer Leibrente ab dem 85. Lebensjahr.

Die Zulagen gliedern sich wie folgt auf:

Grundzulage: Ledige	Grundzulage: Verheiratete	Kinderzulage	Kinderzulage für Kinder, die ab 2008 geboren wurden
154 € (Und einmalig 200 €, sofern unter 25 Jahre)	308 €	185 €	300 €

Um die volle Förderung zu erhalten, verlangt der Gesetzgeber allerdings einen Mindestbetrag von 4% des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens. Auch darf ein Sockelbeitrag von 60 € im Jahr nicht unterschritten werden.

Neben der Zulagenförderung gibt es auch noch die steuerliche Seite der Riester-Rente. Diese sieht einen Sonderausgabenabzug von maximal 2.100 € vor. Von dieser Steuerersparnis wird allerdings der Zulagenanspruch abgezogen.

Fazit: Gerade Familien profitieren besonders von den Zulagen. Und für förderfähige Alleinstehende mit Kindern ist die Riester-Rente oftmals eine sinnvolle Ergänzung zur gesetzlichen Versorgung. Bei Fragen zur Riester-Rente können Sie uns gerne anrufen oder direkt einen Beratungstermin vereinbaren.